

**Kurztitel**

Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 12/1977

**§/Artikel/Anlage**

§ 67

**Inkrafttretensdatum**

01.04.1977

**Text****§ 67****Klassenvorstand**

(1) Der Schulleiter hat in jedem Schuljahr für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (Lehrherren), die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.